§ 9a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird berechnet
- 1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl und der Größe der Wohneinheiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je drei Fremdenbetten als eine Wohneinheit zu ...m²,
- 2. für sonstige Grundstücke nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres; ist der Vorjahreswasserverbrauch nicht bekannt, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen.
- (2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Abs. 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.
- (3) Die Grundgebühr beträgt (Abs. 1 Nr. 1) je Wohneinheit

(4) Die Grundgebühr beträgt (Abs. 1 Nr. 2) je Kubikmeter Abwassermenge im Sinn des § 10 ...€/Jahr.

Anmerkungen:

1. Wenn die Kommune sich im Rahmen der Alternative 2 "getrennte Abwassergebühren" für die Erhebung von Grund- und Einleitungsgebühren entscheidet, sind insgesamt drei Kostenmassen für die Berechnung der jeweiligen Gebührensätze zu bilden:

Schmutzwasserbeseitigung:

- a) Vorhaltekosten: Grundgebühr
- b) Einleitungsgebühr (= Schmutzwassergebühr)

Niederschlagswasserbeseitigung: c) Einleitungsgebühr (= Niederschlagswassergebühr)

2. Zu Alternative 2 zu § 9a, Abs. 3:

Vgl. Urteil des BayVGH vom 6. Dezember 2001 Az.: 23 B 01.1017 und 1018, GK 227/2002. Auch andere Größeneinteilungen bei den Wohneinheiten sind denkbar.